gemäß Art. 189 O.=R. berechtigt, sich gegenüber der Beklagten auf die an jenem Tage ihr gewährte Stundung zu berufen. Nun kann allerdings fraglich erscheinen, ob die Klägerin zur Produktion der betreffenden Erklärung vor zweiter Instanz noch berechtigt gewesen sei, und es hat denn auch der Anwalt der Beklagten gegen die Produktion Ginsprache erhoben; allein hier handelt es sich um die Anwendung kantonalen Prozestrechts, dessen Anwendung das Bundesgericht nicht nachzuprufen hat; da die Vorinftanz die nachträgliche Produktion der fraglichen Erklärung weder ausdrücklich als unstatthaft erklärt, noch auch stillschweigend zurückgewiesen, sondern im Gegenteil das betreffende Dokument zu den Akten genommen, und bem Bunbesgerichte eingeschickt hat, muß das Bundesgericht davon ausgehen, es fei die Anrufung jener Erklärung vor zweiter Instanz nach dem zurcherischen Civilprozekrechte nicht verspätet erfolgt. Danach ift aber die Aberkennungsklage in bem Sinne zu schützen, daß die Forderung aus dem Schuldbekenntnis vom 10. Juni 1896 jedenfalls nicht vor Ablauf der in der Erklärung vom 16. September gl. Jahres gewährten Stundungsfrist geltend gemacht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

115. Urteil vom 19. Juni 1897 in Sachen Lindemann gegen Jenny.

A. Mit Urteil vom 2. April 1897 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich über die Streitfrage: "Sind die Beklagten verpflichtet, den Klägern 6767 Fr. nebst Zins zu 5% eite 8. Oktober 1896 zu bezahlen?" erkannt: Die Beklagten sind verpflichtet, den Klägern 2291 Fr. 70 Cts. nebst Zins zu 5% feit 8. Oktober 1896 zu bezahlen; im übrigen ist die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklart mit dem Antrage:

Das angesochtene Urteil sei dahin abzuändern, daß die Klage, soweit sie den Betrag von 604 Fr. 45 Ets. nebst Zins zu 5 %

feit 8. Oktober 1896 übersteige, abgewiesen werbe.

C. In der heutigen mündlichen Berhandlung wiederholt der Bertreter der Beklagten seinen in der Berufungsschrift gestellten Antrag. Der Bertreter der Kläger trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. F. und K. Jenny in Ziegelbrücke kauften von R. und D. Lindemann in Alexandrien und Dresden durch Bermittlung des Agenten der Berkäuser in Zürich, Keller=Ochsner, am 1./4. Oktober 1895 50,000 Kg. (5 Wagen = 150 Ballen) braune ägyptische Baumwolle, Maco good extra, Typ Nr. 7, zum Preise von 67 Fr. per 50 Kg., franko Bord Alexandrien, Berschiffung im November und Dezember, lieserbar im Dezember 1895 und Januar 1896 nach Ziegelbrücke, — und weiterhin am 19./20. November 1895 zum Preise von 65 Fr. per 50 Kg. und im übrigen zu den gleichen Bedingungen — fernere 140,000 Kg. (= 14 Wagen = 420 Ballen), wovon 59 Ballen für Baduz bestimmt waren, die hier nicht weiter in Betracht kommen. Die Ballen wurden geliefert:

1) 20. November 1895: 63 Ballen, 20,148 Kg., Fakturamert 26,998 Fr. 30 Cts., — Ankunft in Ziegelbrücke 10. ober

11. Dezember 1895;

2) 4. Dezember 1895: 119 Ballen, 39,647 Kg., Fakturawert 52,717 Fr. 50 Cts., — Ankunft zwischen 23. und 29. Dezember 1895;

3) 4. Dezember 1895: 59 Ballen, 19,830 Kg., Fakturawert 23,796 Fr., — Ankunft zwischen dem 23. und 29. Dezember

in Vadus;

4) 18. Dezember 1895: 90 Ballen, 29,742 Kg., Fakturawert 38,664 Fr. 60 Cts., — Ankunft in Baduz nach Angabe ber Kläger am 11. Januar 1896, nach Angabe ber Beklagten am 2. gleichen Monats;

5) 18. Dezember 1895: 118 Ballen, 39,616 Rg., Faktura-

wert 51,500 Fr. 80 Cts., — Ankunft in Ziegelbrücke nach Angabe ber Kläger zwischen dem 8. und 10. Januar 1896, nach Angabe der Beklagten am 5. und 6. gl. Monats;

6) 18. Dezember 1895: 31 Ballen, 10,123 Kg., Fakturawert 13,159 Fr. 90 Cts., — Ankunft in Ziegelbrücke zwischen bem 8. und 10. Januar 1896 nach Angabe ber Kläger, am 3. und 4. nach berjenigen ber Beklagten;

7) 31. Dezember 1895: 90 Ballen, 29,906 Kg., Fakturawert 38,877 Fr. 80 Cts., — Ankunft in Ziegelbrücke nach Angabe der Kläger zwischen dem 18. und 25. Januar 1896, nach derzenigen der Beklagten am 11. Januar 1896.

Im ganzen wurden also 570 Ballen im Gesamtgewichte von 189,814 Kg. und im Gesamtsakturabetrage von 245,714 Fr. 90 Cts. geliefert. Gemäß Vereinbarung wurden die sämtlichen Lieferungen in Dreimonat-Accepten von den Klägern bezahlt.

Auf Wunsch der Käufer fand am 18. Dezember 1895 in Ziegelbrücke durch Reller-Ochsner eine Bemufterung der Sendung vom 20. November (Nr. 1 oben) statt; am gleichen Tage rekla= mierten sie mit Brief an Keller-Ochsner, daß ihnen statt Enp 7 "eine ganz andere Provenienz und eine viel geringere, für sie unbrauchbare Ware" geliefert worden sei, und verlangten dafür eine Bonifikation; gleichzeitig behielten sie sich vor, die inzwischen (am 4. Dezember 1895) fakturierte Ware (119 und 59 Ballen Rr. 2 und 3 oben) bei nicht inpenkonformer Bedienung zur Berfügung zu stellen, und machten bie weitere Erteilung von Accepten von der vorherigen telegraphischen Zusicherung der Verkäufer abhängig, daß sie eventuell zu dieser Dispositionsstellung befugt seien und daß ihnen alsdann prompt Ersatz durch musterkonforme Ware geliefert werbe. Sie erhielten dann von den Berkaufern telegraphisch und brieflich eine solche Zusage. Um 29. Dezember 1895 erstreckten die Räufer ihre Bemängelung auch auf die inzwischen eingetroffenen 119 Ballen (Sendung Nr. 2 oben); eine Musterziehung unterließen sie indessen. Die Verkäufer gaben bezüglich ber ersten Sendung zu, daß möglicherweise ein Irrium in ber Berpackung vorliege, bestritten aber im übrigen die Begründet= heit der Mängelrüge; mit Brief vom 7. Januar 1897 bemerkten sie, sie werden, wie eigentlich selbstverständlich, unter allen Um=

ftänden für die richtige Lieferung einstehen. Die Korrespondenz der Parteien rubte dann bis in den April. Die Kläger behaupten, inzwischen bei Reller-Ochsner ab und zu mundlich wegen un= gunftigen Ausfalls ber feither angelangten Sendungen reklamiert zu haben; die Beklagten haben dies indes bestritten. Um 7. April 1896 erfolgte die Mängelrüge betreffend der 59 nach Baduz ge= fandten Ballen. Die Rläger ersuchten nunmehr Reller-Ochsner, "um sich überdies auch wegen des Ausfalles der weiteren Partieen der Beklagten gegenüber klar zu ftellen," mit ihnen eine Bemusterung der andern Sendungen vorzunehmen. Am 24. April und 7. Mai erklärte Reller=Ochsner sich damit einverstanden, daß zunächst in Baduz und sodann auch in Ziegelbrücke die unmittel= bar zum Verspinnen nötigen Ballen vorher von den Klägern selbst bemustert und die Muster von ihnen ausbewahrt werden. Die gemeinsame Musterziehung, bei welcher die Beklagten durch Reller=Ochsner vertreten waren, fand am 16. Mai in Baduz und am 21. Mai in Ziegelbrücke (bezüglich fämtlicher hieher gelang= ten Sendungen mit Ausnahme der ersten) statt; bezüglich ber 59 nach Baduz gesandten Ballen "ohne Engagement für R. und D. Lindemann," wie Keller=Ochsner den Klägern am 18. Mai 1895 schrieb. Die gezogenen Muster wurden versiegelt.

In der Folge verlangten die Kläger Liverpooler-Arbitration der Ware. Die Beklagten traten hierauf nicht ein, indem sie die Unparteilichkeit einer solchen in Zweifel zogen, erklärten sich dagegen durch Brief vom 29. Mai 1896 mit der schiedsgerichtlichen Beurteilung des Streites durch zwei Spinner-Experten einverstanden. Eine Einigung kam indessen nicht zu Stande, indem die Beklagten gegen die Person des Schiedsmannes der Kläger Einwendungen erhoben.

2. Nunmehr erhoben F. und K. Jenny beim Handelsgerichte bes Kantons Zürich die Preisminderungsklage mit Bezug auf sämtliche Lieferungen, ausgenommen 59 Ballen der Sendung vom 4. Dezember; sie stellten das sub Fakt. A an der Spike mitgeteilte Rechtsbegehren, indem sie Nückzahlung eines Minderwertes von 2 Fr. per 50 Kg. auf den verbleibenden 169,174 Kg. (511 Ballen) verlangten. Zur Begründung der Kompetenz des Handelsgerichtes verwiesen sie auf die ursprünglich im Jahre 1874

abgeschlossen "Vereinbarung der schweizerischen Baumwollspinner über das Verfahren bei Reklamationen wegen geringer Qualität, Sewichtsmanko und falscher Packung von überseeischer Baum-wolle," welcher beibe Parteien angehören und nach deren Ziffer 1 alle Mitglieder für Reklamationen der Spinner wegen der genannten Mängel die Kompetenz des Zürcher Handelsgerichtes anerkennen.

Die Beklagten anerkannten die Kompetenz des Handelsgerichtes als fori prorogati, verwahrten sich aber dagegen, daß das genannte Gericht die Sache gemäß § 102 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes als Schiedsgericht an Hand nehme. Die Kläger erklärten sich mit der Auffassung der Beklagten grundsätzlich einverstanden, nahmen aber eventuell den Standpunkt ein, die Kompetenz des Handelsgerichtes sei auch als Schiedsgericht gezaeben.

In der Sache selbst gaben die Beklagten bei der ersten Sendung von 63 Ballen (20,148 Kg.) einen Minderwert zu, jedoch nur im Betrage von 1 Fr. per 50 Kg., was insgesamt einem Betrage von 402 Fr. 95 Cts. gleichkommt; im übrigen bestritten sie die Klage, indem sie vor allem die Einrede der Verspätung der Mängelrüge mit Bezug auf die Lieferungen 3—7 vorbrachten und die Begründetheit der Mängelrüge materiell nicht anerkannten. Die weiteren Gründe der Bestreitung sind aus den nachsolgenden Erwägungen ersichtlich.

Das Handelsgericht ordnete eine Expertise über die Beschaffensheit der Ware bezüglich sämtlicher Lieserungen an. Das auf Grund einer Bergleichung der im Mai 1896 versiegelten Kaufs-muster und der Ausfallsmuster abgegebene Gutachten gelangte zu den Schlüssen: Die erste Sendung (63 Ballen) zeige in Reinsheit und Apparenz gegenüber dem Verkaufsmuster Typ '7 einen Minderwert, der auf 1 Fr. 50 Cts. per 50 Kg. zu taxieren sei; serner sei bei den 89 Ballen ein Minderwert von 1 Fr. 50 Cts. per 50 Kg. anzunehmen; bei der Partie von 30 Ballen zeige sich kein Minderwert, dagegen ergebe sich bei den 4 andern Sendungen (329 Ballen) ein solcher von 50 Cts. per 50 Kg.

Gemäß diesem Gutachten haben die Kläger ihre Forberung auf 2291 Fr. 70 Cts. nebst Zins reduziert, die Beklagten da=

gegen ihre Unerkennung mit Bezug auf die Post von 63 Ballen auf 604 Fr. 44 Cts. erhöht.

3. Bezüglich der Kompetenz des Bundesgerichtes erhebt sich gunächst die Frage, ob ein in der letzten kantonalen Instang er= lassenes Haupturteil im Sinne des Art. 58 Drg.-Gel. vorliege. oder aber ein bloger Schiedsspruch, gegen welchen eine Berufung an bas Bundesgericht nicht zuläftig ware (vgl. Entsch. b. B.: G., Bd. XXII, S. 89). In dieser Hinsicht hat nun die kantonale Inftang in Auslegung bes bier einzig in Betracht kommenden § 102 des zurcherischen Rechtspflegegesetzes (welcher bestimmt. das Handelsgericht entscheide als Schiedsgericht in allen Handels= streitigkeiten über 500 Fr., welche nicht unter die §§ 95 und 96 Rechtspflegegesetz fallen, aber von den Parteien auf dem Wege der Bereinbarung an dasselbe gebracht werden) entschieden, das Handelsgericht handle in den Fällen diefer Baragraphen nicht als Schiedsgericht, sondern sei zuständig zwar infolge Vereinbarung ber Parteien, aber als ordentliches staatliches Gericht, also als forum prorogatum; der Ausbrud "als Schiedsgericht" in § 102 R.=Bfl.=G. sei also nicht in eigentlichem Sinne zu verstehen. An diese Auslegung des kantonalen Prozeggesetzes ist das Bundes= gericht, eben weil es sich um kantonales Recht handelt, gebunden, und es ist daher davon auszugehen, daß sich das angefochtene Urteil als lettinstanzliches kantonales Haupturteil im Sinne des Art. 58 Org.=Gef. qualifiziert, und die Berufung an das Bundes= gericht aus diesem Grunde zuläßig ift. In dem vom Bundes= gericht unterm 9. Oktober 1896 entschiedenen Falle Dolivo= Dobrowolsky gegen Brown Boveri & Cie, lag die Sache inso= fern anders, als damals die Vorinstanz, das Handelsgericht Zürich. für das Bundesgericht verbindlich ausgesprochen hatte, sie handle lediglich als Schiedsgericht, so daß das Bundesgericht annehmen mußte, von einer staatlichen Gerichtsbarkeit sei in den Källen des § 102 bes gurcherischen Rechtspflegegesetzes teine Rebe. Bemerkt mag nur noch werden, daß die Bereinbarung ber Parteien, bezw. die Verwahrung der Beklagten, das Handelsgericht nicht als Schieds= gericht ansehen zu wollen, ohne jegliche Bedeutung ift, da es ben Parteien nicht zustehen kann, den Charakter einer gesetzlichen Vorschrift nach ihrer Willfür zu modifizieren.

- 4. Was weiterhin die Frage des in der Sache anzuwendenden Rechtes betrifft, eine Frage, von deren Lösung ebenfalls die Rom= vetenz des Bundesgerichtes bestimmt wird, so hat das Handels= gericht angenommen, baraus, daß die Parteien sich übereinstimmend und ausschließlich auf das schweizerische Obligationenrecht berufen haben, sowie aus dem Inhalte der Spinner-Convention, die die Entscheidung der von ihr erwähnten Streitigkeiten einem schwei= zerischen Gerichte übertragen, sei zu schließen, die Parteien haben fich dem schweizerischen Rechte unterwerfen wollen; auf dieses Recht hat daber das Handelsgericht sein Urteil gegründet. In dieser Annahme der Vorinftang nun liegt keineswegs eine Berletung bundesgesetzlicher Vorschriften; vielmehr beruht sie auf Grundsätzen, die vom Bundesgericht in konstanter Praxis angewendet worden sind als dem Sinn und Geiste des Obligationen= rechtes, bezw. der Theorie des internationalen Privatrechtes ent= sprechend. Die Voraussetzungen der Berufung an das Bundes: gericht sind sonach auch bezüglich des anzuwendenden Rechtes gegeben, und da das Vorhandensein der weiteren Requisite nicht zweifelhaft ift, ift auf die Sache felbst einzutreten.
- 5. Das zwischen den Parteien abgeschlossene Geschäft stellt sich, wie die Vorinftanz richtig ausführt, als ein Rauf nach Muster (Art. 267 D.=R.) bar, und zwar in bem Sinne, daß die den Klägern beim Kaufsabschluffe übergebenen Mufter als Typmuster gelten, b. h. nicht die Qualität der zu liesernden Ware genau bezeichnen, fondern davon nur eine allgemeine Anschauung geben sollten. Die Beklagten haben die Identität der beiden ben Rlägern anvertrauten Verkaufsmufter anerkannt. Ferner ift un= bestritten, und gemäß Ziffer 3 litt. c ber Spinner-Konvention mit vollem Recht, daß die gemeinschaftlich gezogenen Ausfalls= muster den vollaultigen Ausweis für die Reklamationen bilden. Das von den Experten abgegebene, oben in Erw. 2 mitgeteilte Gutachten endlich ist von keiner Seite angefochten worden und hat baher die Grundlage für das Urteil zu bilden, sofern nicht die Einreben der Beklagten als begründet erscheinen. Diese Einreben find nunmehr zu prufen.
- 6. Un dem Standpunkte, die Preisminderungsklage sei schon beshalb abzuweisen, weil die Kläger das aus der gelieferten Ware

hergestellte Fabrikat ohne jeglichen Schaben haben absehen können, haben die Beklagten in der heutigen Verhandlung nicht mehr sestzgehalten, bezw. es hat ihr Vertreter erklärt, zener Standpunkt sei gar nie in dem vom Vorderrichter angenommenen Sinne vertreten worden, vielmehr habe er mit der Behauptung, die Kläger haben keinen Schaden erlitten, nur das beidseitige Geschäftigesbahren in das richtige Licht sehen wollen. Auf jenen Standpunkt ist daher heute nicht mehr einzutreten.

7. Bezüglich fämtlicher Lieferungen erheben die Beklagten fobann weiterhin die Einrede, die Kläger haben auf die Minderungs= forderung verzichtet, indem eine Ginigung dabin zu Stande aekommen fei, daß die Beklagten an Stelle allfällig mangelhafter Lieferungen Ersammare liefern sollten. Allein diese Ginrede ift unstichhaltig. Freilich ift richtig, daß die Kläger mit Brief vom 18. Dezember 1895 (Aft. Nr. 27) Lieferung von Ersatware für sammtliche nicht typkonforme Ware verlangten, und daß die Beklagten baraufhin die Erklärung abgaben, fie seien im Falle nicht mustergemäger Lieferung zur Abgabe von Ersatware bereit, allein in der Folge war hievon nirgends mehr die Rede und haben die Beklagten nie ben Standpunkt eingenommen, die Kläger haben auf einen allfälligen Minderwertsanspruch verzichtet; gegen= teils hat ber Bertreter ber Beklagten, Keller-Ochsner, in seinem Brief vom 7. Mai 1896 (Aft. Nr. 53) ausdrücklich anerkannt, daß sie gewährleiftungspflichtig seien. Da die Beklagten zubem wußten, daß die Ware verarbeitet werde und teilweise schon verarbeitet war, hatten fie, falls fie auf der Lieferung von Erfats= ware bestehen wollten, einen Vorbehalt machen muffen, eine weitere Berarbeitung dürfe nicht stattfinden; dies ift jedoch nicht geschehen, und das zeigt wiederum, daß fie auf dem Standpunkte, die Kläger muffen Ersatware annehmen und durfen nicht mehr einen Minderwertsanspruch erheben, nicht beharrten. Die Einrede ber Unzulässigkeit des Minderungsanspruches wegen einer Verein= barung, Ersatware anzunehmen, muß also verworfen werden, gleichviel, ob man mit der Vorinstanz einen Verzicht der Beklagten auf eine solche Vereinbarung annimmt, oder aber argumentiert, eine diesbezügliche Bereinbarung fei überhaupt nie zu Stande gefommen.

8. Ru prufen bleibt noch die mit Bezug auf die 329 Ballen ber Lieferung 3-7 vorgebrachte Einrede der Beklagten, die Män= gelrfige sei perspätet erhoben worden. In dieser Hinsicht ist akten= gemäß, daß die Kläger die Mängelruge verspätet vorgebracht haben, falls die Bestimmung ber Biff. 2 ber Spinner-Konvention unter den Parteien in dieser Frage Recht schaffte, da hienach Reklamationen wegen geringer Qualität innert 14 Tagen nach Empfang ber Ware beim Agenten ber Berkaufer angebracht werben muffen, eine genügende Mängelruge aber bezüglich diefer 329 Ballen überhaupt nicht erwiesen ift. Die Kläger haben jeboch fener Einrede der Verspätung der Mängelrüge die Replik bes Bergichts auf beren Geltendmachung entgegengehalten, und bie Borinftang ift biefer Auffassung insofern beigetreten, als sie diesen Berzicht zwar nicht schon in der zwischen den Parteien gewechselten Korrespondenz, wohl aber in der Einwilligung der Beklagten in die gemeinsame Bemufterung der beanstandeten Mare, in ihrer Mitwirkung biebei in der Person ihres Agenten Reller-Ochsner, und endlich in dem von ihnen grundfatlich erflärten Einverständnisse zur schiedsgerichtlichen Austragung des Streites durch zwei Spinner-Experten findet. Run ift gewiß richtig, daß ein Bergicht auf die Ginrebe ber Berspätung ber Mängelrüge, da die Vorschrift des Art. 246 O.=R. disvositiver Ratur ift, rechtlich zuläßig ift (vgl. Hafner, Kommentar zum Obligationenrecht, 2. Aufl., Art. 246, Rote 8; Staub, Komm. jum b. H.-G.-B., Art. 347, § 27; Bolze, Entsch. des Reichsgerichts, Bb. 8, Nr. 501, Bb. 16, Nr. 416) und daß die von ber Vorinftang für die Annahme eines Bergichtes auf die Ginrebe ber Berspätung angeführten Thatsachen geeignet find, diesen Schluß zuzulaffen (vgl. auch Entsch. b. R.=D.=H.=G., Bb. 19. S. 334); inwieweit bies im einzelnen ber Fall ift, kann indes dabingestellt bleiben, indem das Bundesgericht von einem andern Standpunkt aus zur Berwerfung der Einrede der Berspätung der Mängelrüge gelangt. Prüft man nämlich die Korrespondenz der Barteien im Aufammenhange, so ergibt sich, daß die Beklagten von Anfang an (zu verweifen ist insbesondere auf ihren Brief vom 7. Januar 1896, Aft. Rr. 47) sich damit einverstanden erklarten, daß eine spätere Bemufterung der Ware, als fie durch

die Spinner-Ronvention vorgesehen ift, rechtsgültig fein folle. Also nicht ein nachträglicher Verzicht auf die Einrede der Ver= svätung der Mängelrüge liegt vor, sondern eine Bereinbarung. wonach die Rügefrist überhaupt gegenüber der in der Spinner= Ronvention festgesetzten Zeit erstreckt murde, fo daß die Gin= rede der Verspätung der Mängelruge überhaupt nie bestanden bat. Nur aus diefer Bereinbarung erklärt fich bann auch ganz naturgemäß das weitere Berhalten ber Beklagten, ihre Einwilli= auna in die gemeinsame Bemusterung und ihre Mitwirkung bei berfelben, sowie die Thatfache, daß sie in der ganzen Korrespon= beng nie von einer Verspätung der Mängelruge sprachen. Unter Diesen Umftanden fällt der weitere Rechtsbehelf ber Beklagten, ihr Ugent Reller=Ochoner fei zur Entgegennahme einer verspäteten Mängelrüge nicht ermächtigt gewesen, dabin; benn baß er zur Entgegennahme rechtzeitiger Rügen berechtigt war, folgt ohne weiteres aus seiner Stellvertretungsbefugnis als handlungsbevollmächtigter ber Beklagten (vgl. Staub, a. a. D., Seite 140, § 4), und ist zudem mit Bezug auf die Parteien in Biff. 2 ber Spinner= Konvention ausdrücklich festgesetzt.

9. Da sonach sämtliche Einreben der Beklagten als unbegründet erscheinen, muß die Klage gemäß dem in Erwägung 5 ausgeführten in dem Betrage, in dem sie heute noch festgehalten wird, gutgeheißen werden, und ist somit die Berufung abzusweisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und demgemäß das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 2. April 1897 in allen Teilen bestätigt.